



Ostern naht, die Temperaturen werden wärmer und die Sommerzeit ist wieder da. Hoffen wir, dass uns das Frühjahr langsam wieder zu einer gefühlten Normalität zurückkehren lässt.

Im Update Heilberufe März informieren wir Sie über:

- Computerhardware und Software zukünftig im Jahr der Anschaffung in voller Höhe absetzbar
- Neue Home-Office-Pauschale auch für selbstständige Einkünfte anwendbar
- Rufbereitschaft entbindet nicht vom Regelfahrverbot

## **Computerhardware und Software unbegrenzt in voller Höhe für das Jahr 2021 absetzbar**

Ein Beschluss der Bundesregierung und der Bundesländer vom 19.01.2021 sieht unter Ziff. 8. vor, dass „Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden können.“

Computer, Laptops, Tablets und Zubehörgeräte dürften damit nicht die einzigen absetzbaren Geräte sein. Auch Drucker, Scanner, Bildschirme und die zum Betrieb erforderlichen Programme müssten von dieser Regelung betroffen sein.

Die Umsetzung soll „untergesetzlich geregelt“ werden, offenbar ist dies als Verwaltungsanweisung im Kontext einer allgemeinen Billigkeit gemeint. Es liegt nahe, dass gleichermaßen der Betriebsausgabenabzug als auch der Werbungskostenabzug betroffen sind.

*Kabinettsbeschluss vom 19.01.2021*

## **Neue Home-Office-Pauschale – Auch für selbstständige Einkünfte anwendbar**

Die neue Home-Office Pauschale von 5,00 € pro Arbeitstag (begrenzt auf 120 Tage und 600,00 € pro Jahr) kann nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Selbstständige angewendet werden. Die Voraussetzung und Einschränkung sind dafür:

- Der Steuerpflichtige darf an dem Kalendertag ausschließlich in seiner Wohnung arbeiten und keine Tätigkeiten außerhalb ausführen (z. B. keine Hausbesuche). Für diese Tage dürfen also auch keine Fahrten zur Praxis angesetzt werden.

Positiv kann die Pauschale insbesondere in den Fällen sein, wo mangels Voraussetzungen kein Arbeitszimmer geltend gemacht werden kann, z. B. weil kein eigenes Zimmer vorhanden ist. Anteilige Miet-, Energie- und Wasserkosten können so abgegolten werden, jedoch keine Kosten für Arbeitsmittel oder Telefon.

## Ärztliche Tätigkeit in Notaufnahme und Fahrverbot

Laut Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts rechtfertigt die Rufbereitschaft eines Notaufnahme-Arztes kein Absehen vom Regelfahrverbot im Falle eines groben Pflichtenverstoßes.

Dem Arzt ist zumutbar, sich geeignete Alternativen für die Zeit des Fahrverbots zu suchen.

Im verhandelten Fall überschritt der Arzt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 33 km/h. Ein Amtsgericht verurteilte den Autofahrer zu einer Geldbuße. Von einem Fahrverbot sah das Gericht ab, da der Arzt als stellvertretender Leiter der zentralen Notaufnahme eines Klinikums und seiner Rufbereitschaft auf die Nutzung seines Autos angewiesen sei.

Die Staatsanwaltschaft war anderer Meinung und legte Rechtsbeschwerde ein. Das Bayerische Oberste Landesgericht entschied dann zu Gunsten der Staatsanwaltschaft und verhängte gegen den Arzt ein einmonatiges Fahrverbot.

Es sei zwar zutreffend, dass der Mediziner durch das Fahrverbot empfindlich in seiner Berufsausübung eingeschränkt wird. Angesichts des groben Pflichtenverstoßes rechtfertige dies aber kein Absehen vom zeitlich begrenzten Regelfahrverbot. Der Arzt könne seine Einsatzbereitschaft wahrnehmen, indem er auf andere organisatorische Maßnahmen und der Inanspruchnahme von Dritten setzt. Außerdem könne er auch vorübergehend ein Zimmer in Arbeitsnähe mieten. Die dafür anfallenden Kosten seien grundsätzlich als zumutbar anzusehen.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung, Bayerisches OLG

### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz